

**Antrag auf ConversMod Qualitätsgarantie**  
zwischen  
Falk Maurer-Lackermann  
Höhenweg 31  
46499 Hamminkeln  
im Folgenden „Garantiegeber“/GG genannt  
und  
dem Kunden des autorisierten Standortes {standort}  
im Folgenden „Kunde“ genannt.

**Vorwort:**

Dieser Vertrag regelt die Garantieansprüche, welche der Garantiegeber dem Kunden freiwillig aber verbindlich gewährt.

**Begriffsdefinition:**

Garantiefall:

Ein Schaden, welcher durch den jeweiligen Garantievertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise abgedeckt ist. Haftungsgrenze:

Die Haftungsgrenze stellt den maximalen, finanziellen Aufwand dar, den der Garantiegeber insgesamt für den jeweiligen Garantievertrag leistet unabhängig von der Anzahl der abgedeckten Module und Schadenfälle.

Autorisierter Standort:

Standort von ConversMod, der den Auftrag, dem dieser Vertrag zu Grunde liegt, durchführt.

**Abs.1) Geltungsbereich**

Dieser Garantievertrag gilt für folgende Bauteile des Fahrzeuges mit der Fahrgestellnummer: {fahrgestellnummer}

-----  
Fahrzeugtyp:

{Welcher Fahrzeugtyp wurde modifiziert}

---

Abgesicherte Module: Alle Module, welche im Laufe der Arbeiten (siehe "Bestellungen") ein Update, eine Initialisierung oder eine Konfigurationsänderung erhalten haben. Der Umfang ergibt sich aus der technischen Notwendigkeit der Änderungen.

Bestellungen: {bestellungen}

**Abs. 2) Garantiebeginn**

Die Garantie beginnt mit Aktivierung, ggf. rückwirkend zum Termin der diesen Vertrag begründenden Programmierung. Die Aktivierung findet in der Regel bis zum 5. Tag der auf die Programmierung folgenden Monats statt. Im Einzelfall kann eine vorzeitige Aktivierung im Garantiefall vorgenommen werden. Erst mit der Aktivierung gilt der Vertrag als geschlossen und vom Garantiegeber als angenommen.

(Unzutreffendes streichen)

Der Kunde wird vom Garantiegeber in geeigneter Form (E-Mail, postalisch, per Online-Formular) über die Aktivierung der Garantie informiert.

~~Der Kunde erhält mit Aktivierung ein Garantiezertifikat vom Garantiegeber per Post (aufpreispflichtig).~~

**Abs. 3) Garantieablauf**

Die Garantie endet 12 Monate nach Durchführung der Programmierung. Garantiefälle verlängern die Garantielaufzeit nicht.

**Abs. 4) Umfang der Garantie**

Die Garantie deckt ausschließlich Schäden an allen in Abs. 1 ) aufgeführten Modulen ab.

**Abs. 5) Ausschlüsse**

Die Garantie deckt keine mechanischen Schäden ab. Die Garantie deckt keine Wasserschäden ab.

Die Garantie deckt keine Schäden ab, die durch Arbeiten vom Kunden oder von Dritten ausgelöst werden. Die Garantie deckt keine Schäden ab, die von einer Neuwagen- oder Gebrauchtwagengarantie oder einer Gewährleistung eines Dritten abgedeckt sind. Die Garantie deckt keine Schäden ab, die mit den vorgenannten vergleichbaren Gewährleistungen und Garantien abgedeckt sind. Mobilitätskosten (Leihwagen etc.) sind nicht von der Garantie abgedeckt. Kosten für Schäden an anderen Bauteilen, als der in Abs. 1) genannten, sind ausgeschlossen, auch wenn diese unmittelbar und ursächlich mit einem Garantiefall in Zusammenhang stehen.

**Abs. 6 ) Gesetzliche Gewährleistung**

Diese Garantie beschränkt keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem autorisierten Standort. Diese Garantie löst keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem autorisierten Standort oder dem Garantiegeber aus.

**Abs. 7) Haftungsgrenzen**

Die Haftung ist beschränkt auf alle Schadenfälle und Module zu einer Bestell ID gemäß Abs. 1).

Die Haftungsgrenzen für die in Abs. 1) angegebenen Haftungsgruppengruppen liegen bei:

Haftungsgruppe 0: 150,00 €

Haftungsgruppe 1: 300,00 €

Haftungsgruppe 2: 500,00 €

Haftungsgruppe 3: 750,00 €

Haftungsgruppe 4: 1.500,00 €

Die Haftungsgrenzen gelten nicht für Arbeiten, die vom autorisierten Standort durchgeführt werden. Arbeiten des autorisierten Standortes sind unbegrenzt abgedeckt.

Mehrfache Garantiefälle innerhalb eines Vertrages erhöhen nicht die Haftungsgrenze.

Garantiefälle an mehreren Modulen innerhalb eines Vertrages erhöhen nicht die Haftungsgrenze.

Jede Bestell ID stellt einen Vertrag mit eigener Haftungsgrenze dar.

**Abs. 8) Abwicklung**

Der autorisierte Standort ist Ansprechpartner des Kunden im Garantiefall. Der Garantiegeber kann sich jedoch selbst, formlos, als Ansprechpartner gegenüber dem Kunden einsetzen.

Ausschließlich der Ansprechpartner des Kunden ist berechtigt Garantiearbeiten durchzuführen oder an Dritte zu beauftragen. Sofern nicht der Ansprechpartner dem Kunden ausdrücklich etwas anderes anweist, sind vom Kunden in Auftrag gegebene Arbeiten von Dritten nicht von der Garantie abgedeckt. Die Abwicklung erfolgt zeitwertgerecht und berücksichtigt die Belange des Kunden.

**Abs. 9) Fehlercodes**

Vor Beginn der Arbeiten waren im Fehlerspeicher des Fahrzeuges folgende Fehler hinterlegt:

Modul	Fehlercode	Status (aktuell vorhanden/nicht vorhanden)
DTC werden durch Standort erfasst und notiert		

Der unterzeichnende, autorisierte Standort bestätigt per Unterschrift oder digitaler Signatur, dass die Fehlercodes, nach bestem Wissen und Gewissen, keine Grundlage für Komplikationen bei der Durchführung der Arbeiten darstellen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind im Fehlerspeicher folgende, nicht löschbare Fehler hinterlegt:

Modul	Fehlercode	Status (vorhanden / relevant)
DTC werden durch Standort erfasst und notiert		

(Fehlercodes, welche Grundsätzlich in der Art der durchgeführten Arbeit begründet liegen und somit kein Grund zur Beanstandung darstellen, sowie Fehlercodes, welche bereits vor der Programmierung vorhanden waren, sind als irrelevant gekennzeichnet)

**Abs. 10) Bestätigung der korrekten Durchführung und Garantieranmeldung**

Der autorisierte Standort bestätigt mit seiner Unterschrift oder seiner digitalen Signatur die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Daten, insbesondere der Angaben in Abs. 1) und Abs. 9). Der autorisierte Standort verpflichtet sich per Unterschrift oder digitaler Signatur zur korrekten Anmeldung (inkl. Leistung finanzieller Verpflichtungen) an den Garantiegeber.

**Abs. 11) Kosten**

Dem Kunden entstehen für die Anmeldung der Garantie keine Kosten, mit Ausnahme eventuell zusätzlich gebuchter Sonderoptionen.

**Abs. 12) Wechsel des Garantiegebers**

Der Garantiegeber hat das Recht den autorisierten Standort als Garantiegeber im Sinne dieses Vertrages einzusetzen. Der Garantiegeber oder der autorisierte Standort informiert den Kunden hierüber. Der Kunde stimmt einem derartigen Wechsel, bei unveränderten Ansprüchen in der Sache, zu.

**Abs. 13) Sonstige Regelungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**Abs. 14) Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird 46499 Hamminkeln vereinbart.

{digitale Signatur des Standortes} ----- -----	Digitale Signatur des autorisierten Standortes: über Nutzer: {standort}/{login}
Unterschrift Kunde	
Ort/Datum: {ort} / {datum}	ip/Datum: {ip} / {datum}